



Amtlicher Schulanzeiger

für den
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 7

2018

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen	102
- Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	102
Stellenausschreibungen	102
- Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen	102
- Funktionsstelle an einer Förderschule	103
- Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber	103
- Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke.....	105

NICHTAMTLICHER TEIL

MEDIEN	105
---------------------	-----

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie
auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

- **Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen / Lehramt für Sonderpädagogik 2019 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik**
KMBek vom 9. Januar 2018, Az. III.6-BS8100.0/1/1
KWMBeibl. Nr. 7 / 2018 S. 147
- **Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2019 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen**
KMBek vom 15. Mai 2018, Az. VI.2-BS9153-7a.46 159
KWMBeibl. Nr. 7 / 2018 S. 151

Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen

RBek vom 2. Juli 2018, AZ: 40.2- 0171.2-345

Vorbemerkung:

Die im Folgenden genannten Stellen sind - soweit kein anderer Termin genannt wird - zu Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 zu besetzen.

1. Rektor / Rektorin

Staatliches Schulamt	Offizieller Name der Schule	Klassen / Schüler	Planstelle mit BesGr.	Anforderungsprofil / Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	Grundschule Eslarn	4 Klassen 76 Schüler	R / Rin BesGr. A 13 + AZ (z.Zt. 203 €)	Siehe Bemerkung 1)

2. Konrektor / Konrektorin

Staatliches Schulamt	Offizieller Name der Schule	Klassen / Schüler	Planstelle mit BesGr.	Anforderungsprofil / Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf	Mittelschule Neunburg vorm Wald	16 Klassen 305 Schüler	KR / KRin BesGr. A 13 + AZ (z.Zt. 203 €)	Siehe Bemerkung 2); Modellversuch Digitale Schule 2020

Zu Anforderungsprofil / Bemerkungen:

Bemerkung 1)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich
Bemerkung 2)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erforderlich
Bemerkung 3)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erwünscht
Bemerkung 4)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erwünscht

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: | 13. Juli 2018 |
| 2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt: | 17. Juli 2018 |
| 3. bei der Regierung der Oberpfalz: | 19. Juli 2018 |

Funktionsstelle an einer Förderschule

Schule / Schulart	Gliederung :	Klassen	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Nabburg	Diagnose und Förderklassen	3	35	SoKR / SoKRin BesGr. A 14 + AZ
	Jgst. 3-4	1	14	
	Jgst. 5-6	2	26	
	Jgst. 7-9	4	48	
	Schulvorbereitende Einrichtung	2	22	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 60 L-Std. + 13 Std. Abordnung an Profilschule Inklusion			
<p>Erwünscht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB und oder mehrjährige Tätigkeit an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum oder an einer Schule zur Erziehungshilfe • Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien <p>Die Stelle ist bedingt teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG). Dienstsitz ist in Nabburg.</p> <p>Den Bewerbungsunterlagen sind eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung und der Verwendungseignung beizulegen. Der Schulleiter gibt die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Regierung weiter.</p> <p>Termin zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen bei der Schulleitung: 17. Juli 2018 bei der Regierung der Oberpfalz: 24. Juli 2018</p>				

Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

1. Stellenbesetzungsvoraussetzung ist, dass die aktuell gültigen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Neufassung vom **18. März 2011** (KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23489) erfüllt werden.
2. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
3. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Konrektorin / Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gemäß Punkt 5.2 und 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.
Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt - also anlässlich der späteren Beförderung - erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.
4. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleiterinnen / Schulleitern und deren Vertreterinnen / Vertretern an Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
5. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine Anlassbeurteilung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
6. Die erfolgreiche Bewerbung auf eine Funktionsstelle setzt eine entsprechende Verwendungseignung der Bewerberin / des Bewerbers voraus.

7. Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen / Bewerber im Auswahlverfahren - auch unter Berücksichtigung der Binnendifferenzierung innerhalb der dienstlichen Beurteilung - werden Personalauswahlgespräche geführt.
8. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
9. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen zu **Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
10. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen in der Regel **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.
11. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule eingesetzt werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit die / der Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
12. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
13. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.
14. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter werden sich nach Übertragung der Funktion **verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
15. Sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht gegeben sind - z.B. weil Ämter nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlBG) noch zu durchlaufen sind - kann sich die Beförderung in das ausgeschriebene Amt um die vorgeschriebenen Zeiten - in der Regel 3 Jahre - verzögern.
16. Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
17. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
18. Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Grundschule** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Mittelschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramtsbefähigung Grundschule und Mittelschule)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
19. **Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein statusrechtliches Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) **als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen**, wird die Regierung der Oberpfalz zunächst darüber entscheiden, ob dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe für die Besetzung mit einem Versetzungsbewerber sprechen. Ist dies der Fall, so wird das Auswahlverfahren abgebrochen, ohne dass es zu einem Leistungsvergleich mit der Gruppe der Beförderungsbewerber kommt. Liegen weder dienstliche Erfordernisse noch zwingende persönliche Gründe für die Wahl eines Versetzungsbewerbers vor, so behält sich die Regierung der Oberpfalz vor, die Auswahl nur unter den Beförderungsbewerbern nach dem Leistungsprinzip zu treffen.
20. Bei erneuter Ausschreibung von Funktionsstellen behalten bereits eingereichte Bewerbungen ihre Gültigkeit.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Deckblatt für das Portfolio zum Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.ropf.de (> Downloads > Schule und Bildung > **Formulare für Lehrkräfte**)

Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

Oberbayern	http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa
Niederbayern	http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php
Oberpfalz	http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php
Oberfranken	http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken	http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken	http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html
Schwaben	http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

NICHTAMTLICHER TEIL

Medien

Das Schulrecht in Bayern (Hrsg. Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Dr. Helmut Stahl)

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

213. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: Mai 2018

49 Seiten, 96,90 Euro

Art. Nr. 66243213

Carl-Link Verlag

Die Lieferung enthält:

- Aktualisierung der **Kommentierung von 2 Artikeln des BayEUG**
- komplett neues Stichwortverzeichnis

Schulfinanzierung in Bayern (Hrsg. Eva Maria Wüstendörfer, Markus Allmannshofer)

Finanzhilfen im Bildungsbereich

53. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Mai 2018

39 Seiten, 81,90 Euro

Art. Nr. 66284053

Carl-Link Verlag

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie die zugehörigen Anpassungen in der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz durch das Änderungsgesetz vom 21. Februar 2018.

Neben diversen redaktionellen und inhaltlichen Straffungen, der Streichung gegenstandslos gewordener (Übergangs-) Regelungen sowie Anpassungen in der Finanzierung privater (Abend-)Gymnasien, (Abend-)Realschulen und Freier Waldorfschulen regelt das Gesetz u.a. die Nachrangigkeit der Schulfinanzierung gegenüber der Sozial- und Jugendhilfe bei den Heimkostenzuschüsse an Förderschulen. Zudem können die staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Lernmittelfreiheit künftig auch im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wie schon bisher in anderen Förderschwerpunkten zu einem Anteil von bis zu 50 v.H. auch für schulbuchersetzende Materialien, die die Lehrkräfte häufig schülerspezifisch umarbeiten müssen, verwendet werden. In den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Sehen wird diese Verwendbarkeit sogar auf bis 100 % ausgeweitet.

SchulRecht PLUS (Hrsg. Maximilian Pangerl)

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

189. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Mai 2018

31 Seiten, 76,90 Euro

Art. Nr. 06141020

Carl-Link Verlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung dazu. Zudem wurden das BayEUG, die BaySchO und die FakO auf den ab 1. August geltenden neusten Stand gebracht. Enthalten ist auch ein grundlegendes KMS zu den schwierigen Abgrenzungsfragen bei Zuwendungen an Schulen und eine Regelung zum Antragsruhestand.

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule (Hrsg. Dr. Gisela Stückl und Maria Wilhelm)

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

20. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 4. April 2018

...vielen von Ihnen sind die Ergebnisse der ersten TIMMS-Untersuchung (TIMMS: Trends in International Mathematics and Science Study) aus dem Jahr 2007 noch in Erinnerung. Die Studie erfasse damals erstmals das mathematische und naturwissenschaftliche Grundverständnis von Schülerinnen und Schülern am Ende der 4. Jahrgangsstufe und führte dann in einem vierjährigen Rhythmus die Untersuchung fort. Nach der ersten Analyse der Ergebnisse war rasch sichtbar: Schülerinnen und Schüler in Deutschland haben in ihrer Altersgruppe in einem internationalen Vergleich durchaus Aufholbedarf im Aufbau mathematischer Kompetenzen.

Viel ist seither geschehen, von neuen mathematikdidaktischen Konzeptionen, die auch in die universitäre Lehrerbildung eingingen, über eine neue Aufgabenkultur, die auch von den Schulbuchverlagen intensiv aufgegriffen wurde, bis hin zur Entwicklung eines neuen Lehrplans. ...

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg;

E-Mail: schulanzeiger@reg-opf.bayern.de; Telefon 0941 5680-1509. Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich einmal (1. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im nichtamtlichen Teil veröffentlichten Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung.

Der Schulanzeiger wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter www.ropf.de veröffentlicht.